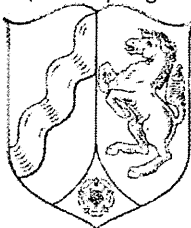


38 O 83/14

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

Verkündet am 27.02.2015



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Berlin e.V., vertreten durch den Vorstand Frau Eva Bell,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Targobank AG & Co. KGaA, vertreten durch die Targo Management AG, diese
vertreten durch den Vorstand, bestehend aus Herrn Franz Josef Nick, Herrn Peter
Klein, Herrn Pascal Laugel, Herrn Jürgen Lieberknecht, Herrn Berthold Rüsing und
Frau Maria Topaler, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 13.02.2015
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

für R e c h t erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt,

1.

es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken am Vorstand, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrages unter Angabe eines effektiven Jahreszinses zu werben bzw. werben zu lassen, ohne den Sollzinssatz und das repräsentative Beispiel zu nennen – wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 abgebildet;

2.

an den Kläger 214,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. August 2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand:

Der Kläger ist eingetragener Verein, der als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 UWG eingetragen ist.

Die Beklagte betreibt Bankgeschäfte. Sie hat an Verbraucher Schreiben gerichtet, in denen die Möglichkeit eines Ratenkredits aufgezeigt wird.

- 3 -

Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Der Kläger beanstandet das Fehlen einer Angabe des Sollzinses und eines repräsentativen Beispiels als Verstoß gegen § 6 a Preisangabenverordnung.

Neben der Unterlassung verlangt er die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, das Schreiben enthalte keine Zahlen im Sinne von § 6 a Preisangabenverordnung, die die Kosten betreffen. Der effektive Jahreszins werde nicht herausgestellt, es liege keine Werbung im Sinne von § 6 a Preisangabenverordnung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung des im Tenor zu 1. beschriebenen Verhaltens gemäß den §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 6 a Abs. 1 und Abs. 3 Preisangabenverordnung.

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, dass der Kläger zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlich begründeter Unterlassungsansprüche gemäß § 8 Abs. 3 UWG berechtigt ist und § 6 a Preisangabenverordnung eine marktverhaltensrelevante Vorschrift im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG ist, so dass ein

- 4 -

etwaiger Verstoß Unterlassungsansprüche auszulösen geeignet ist.

Nach § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Preisangabenverordnung muss derjenige, der gegenüber Letztverbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrages mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, in klarer, verständlicher und auffallender Weise unter anderem den Sollzinssatz angeben.

Das Schreiben vom 23. Januar 2014 ist als eine solche Werbung gegenüber Letztverbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrages zu verstehen. Es handelt sich um eine geschäftliche Äußerung der Beklagten mit dem Ziel der Absatzförderung, dem Abschluss eines Ratenkreditvertrages. Dem angesprochenen Verbraucher wird nahe gebracht, einen von der Beklagten so bezeichneten „Wie für mich gemacht Kredit“ aufzunehmen.

Ein konkretes Angebot stellt dieses Schreiben noch nicht dar, weil es ergänzender Angaben und weiterer Verhandlungen bedarf, um eines der vorgestellten Geschäfte zum Abschluss zu bringen. Dazu zählt auch die Bonität. Schon angesichts des Textes und des Hinweises „Wenn Sie zukünftig unsere Angebote nicht mehr erhalten möchten ...“ erscheint jede Ähnlichkeit mit einem Preisaushang ausschließlich fernliegend.

Geworben wird sodann mit Zinssätzen und sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen. Es wird nämlich ein effektiver Jahreszins von 6,99 % angegeben. Dass dies in einer Fußnote geschieht, ist ohne Bedeutung, weil zum einen die Vorschrift nicht eine besondere Herausstellung sondern lediglich die Angabe eines Zinssatzes erwähnt. Zum anderen wird aber auch deutlich mehrfach auf die Fußnote hingewiesen, in dem hinter jedem „Wunschbetrag“ eine entsprechende Ziffer hochgestellt steht.

Ausgehend vom Normzweck der Vorschrift, nämlich über den durch § 6 Preisangabenverordnung gewährten Schutz hinaus dem Verbraucher insbesondere den Vergleich von Angeboten zu ermöglichen, hat die Beklagte auch „sonstige Zahlen, die die Kosten betreffen“ angegeben. Hierbei handelt es sich neben dem effektiven Jahreszins um die monatlichen Raten mit 59,00, 99,00, 149,00 € für die in Bezug gesetzten Wunschbeträge. Zwar lässt sich gerade nicht feststellen, welche Kosten zusätzlich genau enthalten sind, die Raten müssen jedoch solche Kostenanteile enthalten. Die Beklagte behauptet selbst nicht, außer Zinsen fielen keine solchen Kosten an. Demnach betreffen die konkreten Zahlenangaben – auch – Kosten. Ein Widerspruch zu § 6 Preisangabenverordnung besteht nicht. § 6 a Preisangabenverordnung beinhaltet eine Spezialvorschrift für Kreditverträge. Auch aus den überreichten Unterlagen, insbesondere dem Referentenentwurf, wird nicht erkennbar, dass ein Wertungswiderspruch besteht und/oder beseitigt werden sollte.

Außer den Sollzinsangaben ist gemäß § 6 a Abs. 3 Satz 1 Preisangabenverordnung ein repräsentatives Beispiel anzugeben.

- 5 -

Die aus dem Fehlen sich ergebenden Rechtsverstöße indizieren die Wiederholungsgefahr.

Neben der Unterlassung schuldet die Beklagte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG die Erstattung der in ihrer Höhe nicht streitigen Kosten der Abmahnung. Der Betrag von 214,20 € ist antragsgemäß wegen Verzuges ab Rechtshängigkeit, also dem 11. August 2014, zu verzinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

